

Mittheilung des Senats

vom 16. November 1877.

1. Hafenmeister zu Bremerhaven.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 14. d. Mts. bei.

2. Einkommensteuer.

Der Senat hält es nicht für zweckmäßig, daß der zur Revision des bre-mischen Steuerwesens niedergesetzten Deputation der Auftrag ertheilt werde, darüber zu berathen, ob eine Erhebung der Einkommensteuer in vierteljährlichen Raten sich empfehle. Er hält vielmehr dafür, daß die Steuerdeputation die zur Erledigung dieses die Steuerverwaltung betreffenden Auftrages geeignete Behörde sei und giebt anheim, demgemäß den Beschluß der Bürgerschaft zu modificiren.

3. Veräußerung von Staatsareal an der Kaiserstraße.

Die Baudeputation hat über die Veräußerung von Staatsareal an der Kaiserstraße einen Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung hieneben mittheilt.

Anlage.

Bericht.

In den Anlagen überreicht die Baudeputation einen mit dem hiesigen Bierbrauer **Heinrich Wilhelm Haake** abgeschlossenen Vertrag nebst Situationsriß wegen Regulirung des nach der Schlachte durchstreckenden Immobiles an der Langenstraße Nr. 87 und der Veräußerung der zwischen diesem Erbe und der Kaiserstraße liegenden, dem Staat gehörigen Grundfläche einschließlich des halben Antheiles an der darauf befindlichen Mauer und mit Ausgangsrecht nach der Kaiserstraße, für welche unter den Vertragsbedingungen ein Preis von M. 5000 vereinbart ist. Diese Grundfläche, einschließlich des halben Antheiles an der Mauer, hat ca. 19,92 □m = 237,92 □' Flächeninhalt, wogegen von **Haake** an den Staat ca. 1,42 □m = 16,96 □' abgetreten werden. Der Preis von M. 5000 wird somit als angemessen anzuerkennen sein, zumal da der in Rede stehende schmale Streifen für jeden Dritten werthlos ist. Es erhellt insbesondere, daß der gesetzliche Beitrag zu den Anlagelkosten der Kaiserstraße, welcher auf M. 900 per laufenden Meter Anschuß berechnet wird und für diesen Streifen von ca. 22½ m Anschuß M. 20,250 beträgt, unter den hier obwaltenden Verhältnissen nicht in Frage kommen kann, da das Grundstück **Haake's** dadurch ganz übertrieben und über seinen Werth weit hinaus vertheuert werden würde, **Haake** aber sich auf die Ausgänge nach der Langenstraße und Schlachte beschränken könnte, wenn ihm zugemuthet würde, das Ausgangsrecht nach der Kaiserstraße zum Vollen zu bezahlen.

Die Baudeputation ersucht daher um die verfassungsmäßige Genehmigung des vorgelegten Vertrages.

Die Baudeputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Helmken.**

Unterantl. 1.

Zwischen der Baudeputation, vertreten durch Senator **Hermann Gröning** und **Johann Daniel Helmken**, einerseits und dem hiesigen Bürger **Heinrich Wilhelm Haake**, wohnhaft Martinistraße Nr. 12, andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, der nachstehende Vertrag hiemit abgeschlossen.

1.

Beim Neubau des nach der Schlachte durchstreckenden Hauses an der Langenstraße Nr. 87 tritt der Contrahent **Haake** mit den Frontmauern in die auf dem anliegenden amtlichen Situationsriß roth eingetragene Straßenlinie b c d n o h g, und wird

a. alles außerhalb dieser Linie liegende, zum **Haake'schen** Erbe gehörige Areal, welches im Riß roth schraffirt und an der Schlachte mit a b c und d e f, an der Längenstraße mit g h i k l bezeichnet ist, unter Beseitigung der darauf befindlichen Treppen, Mauern und alles sonstigen Bauwerkes, von **Haake** an den Staat zur Straßenverbreiterung abgetreten, dagegen

b. die innerhalb der näher bezeichneten Straßenlinie liegende, dem Staat gehörende Grundfläche f m n o p an der Kaiserstraße einschließlich des halben Antheiles an der darauf befindlichen Mauer k m und des Ausgangsrechts nach der Kaiserstraße vom Staat an den Contrahenten **Haake** abgetreten.

2.

Dem Contrahenten **Haake** wird vergünstigungsweise gestattet,

1. an der Schlachte im Trottoir einen Einschnitt für den Kellereingang im Lichten von 0,72 m, von der Hausmauer ab gerechnet und in 1,14 m Breite,

2. einige Kellerrosten in den Trottoirs der umschließenden Straßen, nach näherer Vorschrift der Polizeidirection anzubringen,

3. in den 2,30 m betragenden Abschrägungen an der Kaiserstraße nach innen schlagende Thüren und vergünstigungsweise vor jeder derselben eine Tritstufe von 0,28 m Vorsprung in das Trottoir anzulegen.

3.

Der Contrahent **Haake** verpflichtet sich, auf seinem Bauplatz ein mehrstöckiges Wohnhaus mit Ausgängen nach der Kaiserstraße neu zu bauen und mit den Bauarbeiten innerhalb sechs Monaten nach der definitiven Genehmigung dieses Vertrages zu beginnen.

4.

Insofern es einer Lassung der gegenseitig abgetretenen Grundflächen bedarf, werden die sämtlichen Kosten der Abkündigung und Lassung gemeinschaftlich von jeder Partei zur Hälfte getragen, mit Ausnahme der Staatsabgabe, welche wegfällt.

5.

Nach geschehener Lieferung des dem Staate gehörenden Areals, welche sofort nach der definitiven Genehmigung des Vertrages erfolgt, bezahlt der Contrahent **Haake** an den Staat die Summe von Fünftausend Mark und behält sich bis zur Zahlung derselben der Staat an dieser Parzele das Eigenthum bevor.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag in drei Ausfertigungen beiderseits unterschrieben.

So geschehen Bremen am 31. October 1877.

Die Baudputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Helmken.**

(gez.) **H. W. Haake.**

